

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Schulische Hauptpersonalräte

Schulische Hauptvertrauenspersonen
der Schwerbehinderten

Beauftragte für Chancengleichheit

Stuttgart 21. Februar 2013
Durchwahl 0711 279-2521
Telefax 0711 279-2466
Name Frau Wiecha
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 14-0301.620/1462
(Bitte bei Antwort angeben)

beim
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

**Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift "Arbeitszeit der
Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg" –
Teil E: Kürzung Allgemeines Entlastungskontingent um 14% und Anrechnungen
für Ausbildungsschulen**

**Personalvertretungsrechtliches Beteiligungsverfahren
Anhörung der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 95 II SGB IX
Beteiligung der Beauftragten für Chancengleichheit gemäß § 21 I ChancenG**

**Unser Schreiben vom 28. November 2012, Az.: 14-0301.620/1444 (Entwurf der
Lehrkräfte-ArbeitszeitVO)**

Anlagen

Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Arbeitszeit
Lesetext
Empfangsbescheinigung für die schulischen Hauptpersonalräte

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher war beabsichtigt, zum kommenden Schuljahr zeitgleich die neue Lehrkräfte-
ArbeitszeitVO und eine noch zu erarbeitende Verwaltungsvorschrift "Anrechnungen und
Freistellungen", in der beispielsweise die Anrechnungen (insbesondere allgemeines
Entlastungskontingent) geregelt sein sollen, in Kraft treten zu lassen. Dies hatten wir

Ihnen mit o. g. Schreiben, mit welchem wir Ihnen vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO gegeben hatten, mitgeteilt.

Da in der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO unter anderem die Altersermäßigung geregelt sein wird und die politische Abstimmung hierzu noch nicht abgeschlossen ist, beschränken wir uns zu diesem Zeitpunkt auf eine Änderung der bestehenden Verwaltungsvorschrift "Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen", um die zum kommenden Schuljahr 2013/2014 zwingend erforderlichen Änderungen umzusetzen.

Die Verwaltungsvorschrift "Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg" soll wie in den Anlagen ersichtlich geändert werden.

Begründung der Änderung:

Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Dieses Ziel ist im Grundgesetz verankert und muss vom Land Baden-Württemberg spätestens im Jahr 2020 erreicht sein. In der aktuellen Situation des Landeshaushalts sind - insbesondere auch im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze einer sparsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung - keine Ausgabenkürzungen mehr denkbar, die nicht schmerzlich spürbar sind und zugleich Menschen in Baden-Württemberg ganz individuell treffen.

Auch das Kultusressort muss leider mit seinem sehr hohen Anteil am Landeshaushalt seinen Beitrag zu den Einsparzwängen leisten. Das bedeutet zwangsläufig auch Einsparungen im Personalbereich, da der Einzelplan 04 zu ca. 85 % aus Personalausgaben besteht.

Gleichwohl ist es Ziel des Kultusministeriums, die bildungspolitischen Vorgaben erfolgreich umzusetzen und auch mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten. Deshalb müssen wir insbesondere mit Blick auf die Sicherung der Unterrichtsversorgung sehr sorgfältig betrachten, ob die uns zur Verfügung stehenden Ressourcen bereits optimal eingesetzt sind und dürfen dabei auch den Einsatz von Lehrkräften außerhalb des Unterrichts nicht ausblenden.

1. Kürzung des Allgemeinen Entlastungskontingents um 14%

neu: Teil E, Nr. 1.1 bis 1.3

Die Kommission für Haushalt und Verwaltungsstruktur (KHV) hat eine Verringerung des allgemeinen Entlastungsstundenkontingents im Umfang von 14 % vorgeschlagen. Die KHV stützt sich dabei auf die Denkschrift 2007 des Rechnungshofes, in wel-

cher der Rechnungshof nach einer durchgeführten Untersuchung zum allgemeinen Entlastungskontingent an Realschulen eine Kürzung des allgemeinen Entlastungsstundenkontingents im Umfang von 14 % vorgeschlagen hat.

Diese 14%-ige Kürzung soll wie in der Anlage ersichtlich umgesetzt werden. Dies stellt eine Kürzung des Sockels sowie Reduzierungen zu Lasten von Grund-, Haupt-, Werkreal- und Sonderschulen sowie Gymnasien, Beruflichen Schulen und Realschulen in folgendem Umfang dar:

- Kürzung der zusätzlichen Anrechnungen für Schulen, deren **Klassenzahl unter 11 bzw. 13** liegt, von 1 auf 0,5 Wochenstunden (40 Deputate).
- Im Bereich der **Grund-, Haupt-, Werkreal- und Sonderschulen**: Reduktion des Faktors 0,35 für die ersten 20 Klassen auf 0,3 (55 Deputate).
- Im Bereich der **Gymnasien, Beruflichen Schulen und Realschulen**:
 - Kürzung des Faktors 0,5 auf 0,45 für die ersten 20 Klassen (knapp 40 Deputate),
 - Reduktion des Faktors 0,4 auf 0,3 für die 21. bis 40. Klasse (45 Dep.),
 - Kürzung des Faktors 0,2 auf 0,15 ab der 41. bis zur 50. Klasse (5 Dep.) und
 - Kürzung des Faktors 0,1 ab der 51. Klasse auf 0,05 (10 Deputate);
 - Streichung der zusätzlichen Stunden (2 WSt.) für **Gymnasien** (30 Dep.);
 - Halbierung der Anrechnungen für weitere Berufsfelder an **Beruflichen Schulen** (über 10 Dep.).

2. Änderungen im Bereich der Ausbildung von Lehramtsanwärtern und Referendaren - neu: Teil E, Nr. 1.4 und 2.5

Des Weiteren sind Änderungen im Bereich der Ausbildung von Lehramtsanwärtern und Referendaren vorgesehen. Die hier vorgesehenen Änderungen stellen die Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 25.09.2012 zum Thema "Neue Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen – Betreuung der Studierenden durch Ausbildungsberaterinnen und -berater während der Schulpraxisphasen " dar.

Es entstehen Mehrkosten in folgendem Umfang, die an anderer Stelle gegenfinanziert sind:

- Nr. 1.4 zweiter Absatz: im Bereich der Ausbildungsschulen für Studierende im Integrierten Semesterpraktikum eine halbe Woche je Studierenden: rd. 72 Deputate
- Nr. 2.5: rd. 25 Deputate

3. Tätigkeit von Sonderschullehrkräften im Überprüfungsverfahren

- neu: Teil E, Nr. 2.6

Der Umfang der zu erbringenden Tätigkeit von Sonderschullehrkräften im Überprüfungsverfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs soll in der Verwaltungsvorschrift auf 8 Überprüfungsverfahren im Schuljahr definiert werden. Bereits bisher dient als Orientierungswert für eine Anrechnungsstunde die Erledigung von 8 Überprüfungsverfahren im Schuljahr (Schreiben des Kultusministeriums vom 27.11.1992). Eine materielle Änderung ist mit dieser Festlegung nicht verbunden.

4. Organisation/Koordination der Hausaufgabenbetreuung und Qualifizierung der Hausaufgabenbetreuer - neu: Teil E, Nr. 2.8

Die Anrechnungen für allgemein bildende Gymnasien für die Organisation und Koordination der Hausaufgabenbetreuung sowie Qualifizierung der Hausaufgabenbetreuer werden gestrichen (64 Deputate).

Das 2008 vom Ministerrat beschlossene G8-Programm zur Hausaufgabenbetreuung sah u. a. vor, dass alle Gymnasien verpflichtet sind, eine Hausaufgabenbetreuung, vorrangig in den Klassenstufen 5 - 7, anzubieten. Unter den Schularten standen die Gymnasien vor besonderen Herausforderungen, da sie als einzige Schulart zusammen mit der Bildungsreform auch eine Verkürzung der Schulzeit zu meistern hatten. Gymnasien hatten in diesem Zusammenhang je nach Größe Anrechnungsstunden zwischen 3 und 6 Wochenstunden zur Organisation und Koordination der Hausaufgabenbetreuung sowie Qualifizierung der Hausaufgabenbetreuer erhalten. Zwischenzeitlich haben die Gymnasien diese besonderen Herausforderungen gemeistert, die Organisation und Koordination der Hausaufgabenbetreuung sowie Qualifizierung der Hausaufgabenbetreuer hat sich eingespielt, so dass die Gewährung von Anrechnungen hierfür nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Wir bitten die schulischen Hauptpersonalräte um Zustimmung zum Entwurf der vorgelegten Verwaltungsvorschrift.

Für ein Gespräch stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Um die Schulen so frühzeitig wie möglich verbindlich verständigen zu können, bitten wir um Einhaltung der im LPVG vorgesehenen Fristen.

Die Regierungspräsidien erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerda Windey

Ministerialdirigentin

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift "Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg"

Verwaltungsvorschrift vom _____

Az. 14-0301.620/1462

Die Verwaltungsvorschrift "Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg" vom 10. November 1993 (K.u.U. S. 469), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Februar 2010 (K.u.U. 2010 S. 133), wird wie folgt geändert:

I.

Teil E wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1, die Überschrift von Nummer 1 sowie die Nummern 1.1 bis 1.4 erhalten folgende Fassung:

"Anrechnungen dienen dem Ausgleich unterschiedlicher zeitlicher Belastungen einzelner Lehrkräfte.

1. Allgemeines Entlastungskontingent (Stundenpool)

1.1 Gymnasien, Berufliche Schulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen

Diesen Schulen stehen je Klasse folgende Anrechnungen zur Verfügung:

bis zu 20 Klassen 0,45 Wochenstunden,
ab der 21.-40. Klasse 0,3 Wochenstunden,
ab der 41.-50. Klasse 0,15 Wochenstunden,
ab der 51. Klasse 0,05 Wochenstunden.

Schulen mit weniger als 11 Klassen erhalten zusätzlich eine halbe Woche-
stunde je Schule.

1.2 Selbstständige Grund-, Haupt- oder Werkrealschulen, verbundene Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderschulen

Diesen Schulen stehen je Klasse folgende Anrechnungen zur Verfügung:

bis zu 20 Klassen 0,3 Wochenstunden,
ab der 21. bis 40. Klasse 0,25 Wochenstunden,
ab der 41. Klasse 0,05 Wochenstunden.

Für verbundene Grund-, Haupt-, Werkreal-, Realschulen und Gemeinschaftsschulen findet Nr. 1.1 im Bereich der Realschulen und Gemeinschaftsschulen Anwendung.

Schulen mit Ausnahme selbstständiger Grundschulen erhalten mit weniger als 13 Klassen zusätzlich eine halbe Woche je Schule.

1.3 Beruflichen Schulen stehen für das erste Berufsfeld eine Woche und für jedes weitere Berufsfeld je eine halbe Woche zur Verfügung.

1.4 Ausbildungsschulen und Praktikumsschulen

Ausbildungsschulen für Lehramtsanwärter und Referendare, die den Vorbereitungsdienst an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung ableisten, sowie für direkt eingestellte Wissenschaftliche und Technische Lehrkräfte in der pädagogischen Schulung erhalten je Auszubildenden 1,5 Wochenstunden.

Ausbildungsschulen für Studierende im Integrierten Semesterpraktikum erhalten eine halbe Woche je Studierenden. Ausbildungsschulen für Studierende im Schulpraxissemester erhalten eine Woche je Studierenden."

b) Die bisherigen Nummern 1.3 und 1.4 werden die Nummern 1.5 und 1.6.

c) Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:

"Ausbildungslehrkräfte je betreuter Gruppe im Schulpraxissemester und Ausbildungsberater je betreuter Gruppe im Integrierten Semesterpraktikum eine Woche."

- d) Nummer 2.6 erhält folgende Fassung:
"Tätigkeit von Sonderschullehrkräften im Überprüfungsverfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs je 8 Überprüfungsverfahren im Schuljahr eine Wochenstunde."
- e) Nummer 2.8 wird aufgehoben.

II.

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2013 in Kraft.

E. Anrechnungen

Anrechnungen dienen dem Ausgleich unterschiedlicher zeitlicher Belastungen einzelner Lehrkräfte.

1. Allgemeines Entlastungskontingent (Stundenpool)

1.1 Gymnasien, Berufliche Schulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen

Diesen Schulen stehen je Klasse folgende Anrechnungen zur Verfügung:

bis zu 20 Klassen 0,45 Wochenstunden,
ab der 21.-40. Klasse 0,3 Wochenstunden,
ab der 41.-50. Klasse 0,15 Wochenstunden,
ab der 51. Klasse 0,05 Wochenstunden.

Schulen mit weniger als 11 Klassen erhalten zusätzlich eine halbe Woche-
stunde je Schule.

1.2 Selbstständige Grund-, Haupt- oder Werkrealschulen, verbundene Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderschulen

Diesen Schulen stehen je Klasse folgende Anrechnungen zur Verfügung:

bis zu 20 Klassen 0,3 Wochenstunden,
ab der 21. bis 40. Klasse 0,25 Wochenstunden,
ab der 41. Klasse 0,05 Wochenstunden.

Für verbundene Grund-, Haupt-, Werkreal-, Realschulen und Gemeinschafts-
schulen findet Nr. 1.1 im Bereich der Realschulen und Gemeinschaftsschulen
Anwendung.

Schulen mit Ausnahme selbstständiger Grundschulen erhalten mit weniger als
13 Klassen zusätzlich eine halbe Woche-
stunde je Schule.

1.3 Beruflichen Schulen stehen für das erste Berufsfeld eine Woche- stunde und für jedes weitere Berufsfeld je eine halbe Woche- stunde zur Verfügung.

1.4 Ausbildungsschulen und Praktikumsschulen

Ausbildungsschulen für Lehramtsanwärter und Referendare, die den Vorbereitungsdienst an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung ableisten, sowie für direkt eingestellte Wissenschaftliche und Technische Lehrkräfte in der pädagogischen Schulung erhalten je Auszubildenden 1,5 Wochenstunden.

Ausbildungsschulen für Studierende im Integrierten Semesterpraktikum erhalten eine halbe Wochenstunde je Studierenden. Ausbildungsschulen für Studierende im Schulpraxissemester erhalten eine Wochenstunde je Studierenden.

1.5 Teil C Nr. 1 Abs. 2 und 3, Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

1.6 Die Anrechnungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn hierzu ein dienstliches Bedürfnis und eine entsprechende Belastung des Lehrers vorliegt. Die Verteilung der Anrechnungen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Schulleiters.

2. Sonstige Anrechnungen

2.1 Geschäftsführende Schulleiter, wenn sie betreuen
bis zu 50 Klassen 2 Wochenstunden,
bis zu 100 Klassen 4 Wochenstunden,
über 100 Klassen 6 Wochenstunden.
4 Wochenstunden Unterricht dürfen jedoch nicht unterschritten werden.

2.2 Leitung eines Schulkindergartens
mit ein bis zwei Gruppen 4 Wochenstunden,
mit drei bis fünf Gruppen 8 Wochenstunden,
mit sechs bis zehn Gruppen 12 Wochenstunden,
mit mehr als zehn Gruppen 16 Wochenstunden.

2.3 Tätigkeit als Fachberater entsprechend der regelmäßigen besonderen Inanspruchnahme.

- 2.4 Beratungslehrer, wenn sie betreuen
bis 500 Schüler 2 Wochenstunden,
bis 750 Schüler 3 Wochenstunden,
bis 1250 Schüler 4 Wochenstunden.
über 1250 Schüler 5 Wochenstunden

- 2.5 Ausbildungslehrkräfte je betreuter Gruppe im Schulpraxissemester und Ausbildungsberater je betreuter Gruppe im Integrierten Semesterpraktikum eine
Wochenstunde.

- 2.6 Tätigkeit von Sonderschullehrkräften im Überprüfungsverfahren zur Feststellung des sonderpädagogisches Förderbedarfs je 8 Überprüfungsverfahren im
Schuljahr eine Wochenstunde.

- 2.7 Erteilen Lehrer regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als fünf Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer Wochenstunde im Monat.